

Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Maisach vom 01.07.2014

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V, 731) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) und § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) folgende

Satzung

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen und bei Bedarf auch die privaten Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Ummummerierung, Einziehung) um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.

§ 2 Zuteilung der Hausnummern

1. Die Hausnummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortszentrum aus, wobei - ortsauswärts gesehen - gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummer an der linken Straßenseite vergeben werden.
2. Soweit Zusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, z. B. weil durch nachträgliche Bebauung keine freien Hausnummern mehr zur Verfügung stehen, werden Buchstaben vergeben.
3. Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen schriftlich erteilt.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Einummerierung der einzelnen Gebäude

1. Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang oder die Zufahrt befindet. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.
2. Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, gilt Abs. 1 entsprechend. Die Gemeinde kann die Einummerierung abweichend von Abs. 1 festlegen. Dabei ist insbesondere der Abstand der Gebäude zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.
3. Verfügt ein Gebäude über mehrere selbständige Eingänge, so erhält jeder Eingang seine eigene Hausnummer. Zugänge zu Ladengeschäften sind keine Eingänge im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4 Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Die Schilder müssen die erforderlichen Angaben enthalten und auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar sein.

§ 5 Platzierung der Hausnummer

Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

§ 6 Hinweisschilder

1. Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar – am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen.
2. Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen, so ist ein Sammelhinweisschild anzubringen, das auf die Hausnummern hinweist.

§ 7 Verpflichtung der Grundstückseigentümer

1. Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummern- und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummer selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.
2. Die Verpflichtung von Sammelhinweisschildern trifft die Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild erforderlich ist.
3. Kommt der Pflichtige seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 8 Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden. Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken (Sammel-) Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.
2. Die Beauftragten der Gemeinde Maisach können die Grundstücke jederzeit betreten, wenn dies zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhandene Einnummerierungen von Straßen, die dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 widersprechen, bleiben bestehen, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, den 01.07.2014
Gemeinde Maisach

Hans Seidl
1. Bürgermeister